



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Anschriften:**  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126  
**Bürgermail:** info@stadt-bornheim.de  
**Internet:** www.bornheim.de  
**Fachbereich Jugend und Schule:**  
 Brunnenallee 31,  
**Telefon:** 0 22 22 / 9437 - 0

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

### Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

### Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

### Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen

### Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33  
**Mail:** info@sbbonline.de  
**Internet:** www.stadtbetrieb-bornheim.de  
**Hotline für Störungsmeldungen:** 0 22 27 / 93 20 77

### Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf  
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

### Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

### Öffnungszeiten Stadtbetrieb

**für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag - Mittwoch 10:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag 10:00 - 13:00 Uhr  
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat  
 09:00 - 13:00 Uhr

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 3716

### Öffnungszeiten des Hallenbades:

Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen  
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

### Öffnungszeiten Sauna:

Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna  
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag  
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna  
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna  
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April)  
 08:00 - 01:00 Uhr gemischte Sauna

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115  
**E-Mail:** vhs@stadt-bornheim.de  
**Internet:** www.vhs-bornheim-alfter.de

### Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

## ÖFFENTLICHE STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567  
**E-Mail:** stadtbuecherei-bornheim@web.de  
**Internet:** www.stadtbuecherei-bornheim.de

### Öffnungszeiten:

Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr  
 Freitag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
 Samstag 09:30 - 12:30 Uhr

## WIRTSCHAFTSFÖDERUNG

**Gewerbegebiete und Gewerbegrundstückskauf:**  
 Joachim Strauß, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 223,  
**E-Mail:** strauss@wfg-bornheim.de

**Betriebserweiterungen und -umsiedlungen, Standort-suche, Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:**  
 Sebastian Römer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim

**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 339  
**E-Mail:** sebastian.roemer@stadt-bornheim.de

## AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter [www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen](http://www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen), aktuelle Stellenangebote unter [www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote](http://www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote).

## Die nächsten Sitzungen

**Wahlausschuss**  
 Mittwoch, 28.05.2014, 18:00 Uhr

**Wahlausschuss**  
 Dienstag, 17.06.2014, 18:00 Uhr

### Jugendparlament

Mittwoch, 25.06.2014, 17:00 Uhr, Jugendamt der Stadt Bornheim, Raum 1.21, Brunnenallee 31

Die Sitzungen sind öffentlich und finden im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen (Tagesordnung und Sitzungsunterlagen) gibt es auf der Internetseite der Stadt Bornheim direkt unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

## Am Sonntag ist Wahltag - und das gleich mehrfach

Bürger haben am kommenden Sonntag, 25. Mai 2014, Gelegenheit, gleich mehrfach ihre Stimme abzugeben. So finden neben der Europawahl und den Wahlen zum Integrationsrat der Stadt Bornheim die Kommunalwahlen statt. Bei der Europawahl und der Wahl des Integrationsrates wird jeweils eine Stimme abgegeben, bei den Kommunalwahlen haben die Wähler insgesamt vier Stimmen.

### Wer oder was wird gewählt?

Bei der Europawahl werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments gewählt. Bei den Kommunalwahlen wird über den/die Bürgermeister/-in, die Zusammensetzung des Rates der Stadt Bornheim und des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises sowie über den/die Landrat/-rätin abgestimmt. Bei der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim geht es um die Vertreter der Migranten der Stadt.

### Warum finden alle Wahlen am selben Tag statt?

Die Wahlen wurden zusammengelegt, um Geld zu sparen und unnötigen organisatorischen Aufwand zu vermeiden. Nicht zuletzt hat der Bürger die Möglichkeit, sich mit nur einem einzigen Urnengang an sämtlichen Wahlen zu beteiligen.

### Wo kann ich wählen gehen?

Alle Wahlberechtigten haben eine Wahlbenachrichtigung erhalten, auf der Stimmbezirk und Wahlraum angegeben sind. Die Wahl findet von 8 bis 18 Uhr statt.

### Was muss ich bei der Wahl beachten?

Der Wähler muss zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung mitbringen. Wer seine Wahlbenachrichtigung nicht mehr auffinden kann oder diese vergessen hat, kann auch seinen Personalausweis oder Nationalpass vorlegen.

### Und woran erkenne ich den richtigen Stimmzettel?

Zunächst ist auf jedem Stimmzettel vermerkt, um welche Wahl es sich handelt. Darüber hinaus ist die Farbe wichtigstes Unterscheidungsmerkmal. Der für die Wahl zum Europäischen Parlament vorgesehene Zettel ist weiß. Der Stimmzettel für die Wahl des/der Landrates/-rätin des Rhein-Sieg-Kreises ist hellgrün. Gelb ist der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages. Der Stimmzettel für die Wahl des/der Bürgermeisters/-in der Stadt Bornheim ist lachsfarben. Und hellblau ist der Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Bornheim. Der Stimmzettel in Rosa ist gilt für die Wahl des Integrationsrates.

### Wie viele Stimmen habe ich eigentlich?

Jeder Wähler hat pro Wahlzettel eine Stimme, die er durch Ankreuzen des/der jeweiligen Kandidaten/-in beziehungsweise Wähler-

gruppe abgeben kann. Ein Musterstimmzettel hängt in den Wahllokalen.

### Wie beantrage ich die Briefwahl?

Wer per Briefwahl wählen möchte, muss zunächst einen Wahlschein beantragen. Dies ist formlos sowohl schriftlich, mündlich, per E-Mail als auch per Telefax möglich, nicht jedoch telefonisch. Ein Antrag befindet sich auch auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte. Dieser wird ausgefüllt an das Wahlbüro, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim gesendet. Wichtig: Jeder Wähler erhält für die Kommunal- und Europawahl nur eine Wahlbenachrichtigungskarte!

### Welche Fristen muss ich beachten?

Der Antrag muss bis spätestens Freitag, 23. Mai, 18 Uhr gestellt sein. Das Wahlbüro ist daher am Freitag bis 18 Uhr geöffnet. Hinweis: Der Zugang zum Rathaus der Stadt Bornheim ist am 23. Mai ab 12:30 Uhr nur über den Haupteingang möglich! Bei einer Antragstellung am Freitag, 23. Mai, kann kein Postversand mehr erfolgen.

Wer bis Freitag, 23. Mai, um 18 Uhr noch keinen Antrag gestellt hat, kann die entsprechenden Wahlunterlagen anschließend nur noch im Ausnahmefall erhalten. Für solche Fälle ist das Wahlbüro zusätzlich am Samstag, 24. Mai, von 9 bis 14 Uhr sowie am Wahltag ab 8 Uhr besetzt.

Die gelben Wahlbriefe für die Kommunalwahl und die orangefarbenen für die Integrationsratswahl können noch bis zum Wahltag 16 Uhr, die roten für die Europawahl bis 18 Uhr im Wahlbüro abgegeben oder in die städtischen Briefkästen am Rathaus eingeworfen werden.

### Kann ich auch für eine andere Person Briefwahlunterlagen anfordern?

Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. In diesem Falle werden folgende Angaben benötigt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie Versandadresse für die Wahlunterlagen (falls diese von der Wohnanschrift abweicht).

### Ich habe gewählt, aber wie erfahre ich jetzt die Ergebnisse?

Die Ergebnisse werden ab 18 Uhr im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, und auf der städtischen Internetseite unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) bekannt gegeben. Die Stadt Bornheim lädt alle interessierten Bürger ein, die Ergebnisse der Wahlen gemeinsam mit den Vertretern aus Stadtrat und Verwaltung im Ratssaal mitzuverfolgen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung

### der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

#### § 1 - Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

#### § 2 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haben als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

#### § 3 - Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

#### § 4 - Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren

## SPRECHSTUNDEN

### BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.  
 Bitte vorher anmelden unter  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

### BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181  
 o. - 182

### FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an:

#### CDU

jeden Montag 14 - 15:30 Uhr und nach Vereinbarung  
**Anschrift:** Alter Weiher 2  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 510  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 511  
**E-Mail:** [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

#### SPD

jeden Dienstag 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung  
**Anschrift:** Alter Weiher 2  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 520  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 521  
**E-Mail:** [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

#### Bündnis90/ Die Grünen

nach Vereinbarung  
**Anschrift:** Alter Weiher 2  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 540  
**Fax:** 0 22 22 / 945 - 541  
**E-Mail:** [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)

#### Internet:

[gruene-fraktion-bornheim.de](http://gruene-fraktion-bornheim.de)

#### FDP

jeden Montag 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung  
**Büro:** Rathaus, Raum 801  
**Telefon:** 0 22 22 / 994 - 450  
**Fax:** 0 22 22 / 994 - 452  
**E-Mail:** [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)  
**Internet:** [fdp-bornheim.de](http://fdp-bornheim.de)

#### UWG/Forum

nach Vereinbarung  
 Hans Gerd Feldenkirchen  
**Telefon:** 0 22 27 / 90 99 377  
**Fax:** 0 22 27 / 90 94 27  
**E-Mail:** [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)  
 Heinz Müller  
**Telefon:** 0 22 27 / 91 20 70  
**Fax:** 0 22 27 / 81 99 713  
**E-Mail:** [jenneberg@googlemail.com](mailto:jenneberg@googlemail.com)

#### BORNHEIMER JUGENDTREFF

Königstraße 31  
 53332 Bornheim  
 AnsprechpartnerIn:  
 Brigitte Bitter und Frank Unkelbach  
**Telefon:** 0 22 22 / 2500  
**E-Mail:** [bornheimerjugendtreff@gmx.de](mailto:bornheimerjugendtreff@gmx.de)

#### Internet:

[bornheimerjugendtreff.de](http://bornheimerjugendtreff.de)

#### STÖRUNGSMELDUNG

24 Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung  
**Telefon:** 0 22 27 / 93 20 77  
 oder Störungsmeldung unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

#### ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale. Auskunft bei der Stadt Bornheim zur kostenlosen offenen Sprechstunde erteilt Manuela Domschat  
**Telefon:** 0 22 22 / 945 - 307  
**E-Mail:** [energieberatung@stadt-bornheim.de](mailto:energieberatung@stadt-bornheim.de)



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

### § 5 - Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.
- (4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang. Abweichend hiervon wird für über 3-jährige Kinder ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben, wenn ein Kind deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereitgestellt werden kann.
- (5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.

### § 6 - Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

### § 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsdruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

### § 8 - Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

### § 9 - Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

### § 10 - Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kin-

des, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

### § 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.

## Anlage 1 - Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

| wöchentliche Betreuungszeiten | Einkommensstufen Jahreseinkommen | monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre | monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre |
|-------------------------------|----------------------------------|--|---|
| 25 Stunden                    | bis 15.500 €                     | 0 €  | 0 €   |
|                               | bis 25.000 €                     | 33 €   | 22 €  |
|                               | bis 35.000 €                     | 57 €   | 38 €  |
|                               | bis 45.000 €                     | 105 €  | 70 €  |
|                               | bis 55.000 €                     | 149 €  | 99 €  |
|                               | bis 65.000 €                     | 206 €  | 137 €                                       |
|                               | bis 75.000 €                     | 243 €  | 162 €                                       |
|                               | bis 85.000 €                     | 285 €  | 190 €                                       |
| 35 Stunden                    | bis 15.500 €                     | 0 €  | 0 €   |
|                               | bis 25.000 €                     | 36 €   | 24 €  |
|                               | bis 35.000 €                     | 62 €   | 41 €  |
|                               | bis 45.000 €                     | 117 €  | 78 €  |
|                               | bis 55.000 €                     | 165 €  | 110 €                                       |
|                               | bis 65.000 €                     | 225 €  | 150 €                                       |
|                               | bis 75.000 €                     | 270 €  | 180 €                                       |
|                               | bis 85.000 €                     | 315 €  | 210 €                                       |
| 45 Stunden                    | bis 15.500 €                     | 0 €  | 0 €   |
|                               | bis 25.000 €                     | 54 €   | 36 €  |
|                               | bis 35.000 €                     | 93 €   | 62 €  |
|                               | bis 45.000 €                     | 176 €  | 117 €                                       |
|                               | bis 55.000 €                     | 248 €  | 165 €                                       |
|                               | bis 65.000 €                     | 338 €  | 225 €                                       |
|                               | bis 75.000 €                     | 405 €  | 270 €                                       |
|                               | bis 85.000 €                     | 473 €  | 315 €                                       |
|                               | über 85.000 €                    | 540 €  | 360 €                                       |

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

## Anlage 2 - Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege

| Einkommensstufen Jahreseinkommen | Höhe des Elternbeitrages         |          |          |          |          |          |
|----------------------------------|----------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
|                                  | Betreuungsumfang (Stunden/Woche) |          |          |          |          |          |
|                                  | bis 20                           | bis 25   | bis 30   | bis35    | bis40    | über40   |
| bis 15.500 €                     | 0,00 €                           | 0,00 €   | 0,00 €   | 0,00 €   | 0,00 €   | 0,00 €   |
| bis 25.000 €                     | 29,00 €                          | 33,00 €  | 34,00 €  | 36,00 €  | 45,00 €  | 54,00 €  |
| bis 35.000 €                     | 50,00 €                          | 57,00 €  | 59,00 €  | 62,00 €  | 78,00 €  | 93,00 €  |
| bis 45.000 €                     | 94,00 €                          | 105,00 € | 111,00 € | 117,00 € | 146,00 € | 176,00 € |
| bis 55.000 €                     | 132,00 €                         | 149,00 € | 157,00 € | 165,00 € | 206,00 € | 248,00 € |
| bis 65.000 €                     | 180,00 €                         | 206,00 € | 214,00 € | 225,00 € | 281,00 € | 338,00 € |
| bis 75.000 €                     | 216,00 €                         | 243,00 € | 257,00 € | 270,00 € | 338,00 € | 405,00 € |
| bis 85.000 €                     | 252,00 €                         | 285,00 € | 299,00 € | 315,00 € | 394,00 € | 473,00 € |
| über 85.000 €                    | 288,00 €                         | 330,00 € | 342,00 € | 360,00 € | 450,00 € | 540,00 € |

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege** mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16.05.2014  
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Vorschläge zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim

Nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 wird der neue Rat der Stadt Bornheim voraussichtlich in seiner konstituierenden Sitzung am 02.07.2014 für die Dauer seiner Wahlzeit den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim neu bilden und 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/innen in diesen Ausschuss wählen.

Die Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt nach § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim.

Die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für 6 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern und für 6 persönliche Stellvertreter/innen ein Vorschlagsrecht.

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim ruft hiermit die im Stadtgebiet

Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und ihre Vorschläge spätestens **bis zum 13. Juni 2014** an folgende Anschrift einzureichen: **Bürgermeister der Stadt Bornheim, - FB 1 Ratsbüro -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim.**

Wählbar sind alle Personen, die in den Rat der Stadt Bornheim gewählt werden können. So ist wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit 3 Monaten seine Wohnung (bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung) im Gebiet der Stadt Bornheim hat und nicht aus anderen Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Bei der Wahl muss der Rat Frauen angemessen berücksichtigen und ein pa-

ritätisches Geschlechterverhältnis anstreben. Der Bürgermeister bittet, dies auch bei den Vorschlägen zu beachten.

Die Vorschläge sollten jeweils folgende persönliche Angaben beinhalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und
- Anschrift der (Haupt-) Wohnung

Die vorschlagenden Träger sollten möglichst auch Angaben (wie Datum und Behörde) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe machen bzw. den Vorschlägen entsprechende Fotokopien zur Anerkennung beifügen.

Bornheim, den 14.05.2014  
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim